S 4 SF 3/22 K

Sozialgerichtsbarkeit Bundesrepublik Deutschland

Land	Hessen
Sozialgericht	Sozialgericht Fulda
Sachgebiet	Sonstige Angelegenheiten
Abteilung	-
Kategorie	Beschluss
Bemerkung	-
Rechtskraft	-
Deskriptoren	Sachverständigenvergütung Hinweispflicht Unverhältnismäßigkeit Gegenstandswert Umsatzsteuer Unternehmen Austausch Gebührenpositionen
Leitsätze	1. Eine Herabsetzung der Sachverständigenvergütung gem. § 8a Abs. 3 JVEG wegen Verletzung der Hinweispflicht auf eine Unverhältnismäßigkeit der zu erwartenden Kosten kommt bei einer von Amts wegen veranlassten Beweiserhebung gem. § 106 Abs. 3 Nr. 4 SGG nicht in Betracht. 2. Wegen der in § 1 Abs. 1 S. 3 JVEG enthaltenen Unterscheidung zwischen der Person des Sachverständigen und einer Unternehmung, für die er tätig ist, entsteht der Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer nur dann, wenn der tatsächlich Beauftragte (Unternehmen oder Sachverständiger) seinerseits umsatzsteuerpflichtig ist. 3. Hat ein Sachverständiger Gebührenpositionen geltend gemacht, die ihm gar nicht oder der Höhe nach nicht zustehen, ist aber der Gesamtbetrag der Vergütungsforderung aus anderen Gründen gerechtfertigt, kann ihm von Amts wegen die begehrte Vergütung unter Austausch von Gebührenpositionen

	gewährt werden; dies gilt auch in Bezug auf die Erstattung von Umsatzsteuer gem. § 12 Abs. 1 Nr. 4 JVEG.
Normenkette	§ 1 Abs. 1 S. 3 JVEG § 1 Abs. 1 S. 4 JVEG § 1 Abs. 1 S. 8a JVEG § 1 Abs. 3 JVEG § 106 SGG § 118 SGG § 407a Abs. 4 ZPO

1. Instanz

Aktenzeichen	S 4 SF 3/22 K
Datum	-

2. Instanz

Aktenzeichen	-
Datum	-

3. Instanz

Datum	-

Die VergÃ¼tung der Antragsgegner fÃ¼r ihre TÃ¤tigkeit als SachverstÃ¤ndige im Verfahren S 8 U 100/20 wird aufÂ

5.993,91 EUR

festgesetzt.
Â

G R Ã N D E

I.

Die Beteiligten streiten Ã¼ber die an die Antragsgegner zu zahlende VergÃ¼tung fÃ¼r deren TÃ¤tigkeit als SachverstÃ¤ndige im Ausgangsverfahren des SG Fulda mit dem Aktenzeichen S 8 U 100/20 (im Folgenden nur: Ausgangsverfahren).

1. Mit Beweisanordnung vom 29. MÃ¤rz 2021 beauftragte die fÃ¼r das Ausgangsverfahren zustÃ¤ndige Kammervorsitzende den Antragsgegner zu 1) mit der Erstellung eines SachverstÃ¤ndigengutachtens. Hierzu verwendete sie das gerichtseigene, digital bearbeitete Formular und bezeichnete den von ihr bestimmten SachverstÃ¤ndigen schlicht mit dessen Namen â□□Dr. A.â□□; aufgrund der geÃ¼bten Praxis zwischen der Kammervorsitzenden und der fÃ¼r sie tÃ¤tigen Mitarbeiterinnen der GeschÃ¤ftsstelle ergab sich damit fÃ¼r Letztere eindeutig der Antragsgegner zu 1), woraufhin die schriftliche Beweisanordnung gegenÃ¼ber

diesem durch die GeschÃ¤ftsstelle versandt wurde, die wie folgt adressiert war:

â□□Herrn
Prof. Dr. Dr. A. A.
Institut fÃ¼r medizinische Begutachtung
B-StraÃ□e,
A-Stadtâ□□.

Mit Schriftsatz vom 5. Mai 2021 teilte der Ã□rztliche Direktor der C. GmbH, Prof. Dr. M., fÃ¼r dessen Institut die Antragsgegner letztlich tÃ¤tig geworden sind, gegenÃ¼ber der Kammervorsitzenden mit, dass aufgrund des Beweisthemas sowohl ein Gutachten im Bereich Mund-Kiefer-Gesichts-Chirurgie erforderlich sei, das durch den Antragsgegner zu 1) erstellt werden kÃ¶nne, als auch ein weiteres Gutachten im Bereich KieferorthopÃ¤die, das durch die Antragsgegnerin zu 2) verfasst werden kÃ¶nne. Entsprechend bat er um Genehmigung dieser Vorgehensweise bei gleichzeitiger GewÃ¤hrung der VergÃ¼tungsgruppe M3 gemÃ¤Ã□ JVEG.

Unter dem 17. Mai 2021 verfÃ¼gte die Kammervorsitzende des Ausgangsverfahrens, dass die vorgeschlagene Zusatzbegutachtung einschlieÃ□lich der VergÃ¼tung nach M3 genehmigt werde; es bestehe EinverstÃ¤ndnis mit der vorgeschlagenen Vorgehensweise. Dies wurde noch am selben Tag dem Antragsteller zu 1), adressiert wie oben in Bezug auf die Beweisanordnung zitiert, Ã¼bermittelt.

2. Nach Erstellung der Gutachten wurde durch die C. GmbH die Leistung der Antragsgegner wie folgt in Rechnung gestellt:

Leistungen des Antragsgegners zu 1)

Pauschale M3	1.200,00 EUR
SchreibgebÃ¼hren	Â Â Â 22,50 EUR
Â	**1.222,50 EUR**

Leistungen der Antragsgegnerin zu 2)

Aktenstudium, 24,25 Stunden Ãi 120 EUR	2.910,00 EUR
Diktat Anamnese und Befunde 1 Stunde Ãi 120 EUR	Â Â 120,00 EUR
Beurteilung und Beweisfragen 7,5 Stunden Ãi 120 EUR	Â Â 900,00 EUR
Durchsicht und Korrektur 1,25 Stunden Ãi 120 EUR	Â Â 150,00 EUR
SchreibgebÃ¼hren	Â Â Â 22,50 EUR
Â	**4.102,50 EUR**

Die sich aus diesen Einzelleistungen ergebende Honorarsumme wurde sodann um Portoauslagen von 11,90 EUR sowie die auf den sich daraus ergebenden Betrag von

5.336,90 EUR entfallende Umsatzsteuer von 1.014,01 EUR erhÃ¶ht, so dass sich gegenÃ¼ber der Staatskasse ein Gesamtrechnungsbetrag von

6.350,91 EUR

ergab.

3. Mit Schriftsatz vom 24. Februar 2022, der am 2. MÃ¤rz 2022 bei dem Sozialgericht Fulda eingegangen ist, hat der Antragsteller richterliche Festsetzung der VergÃ¼tung der Antragsgegner beantragt und wendet sich gegen die HÃ¶he der geltend gemachten VergÃ¼tung.

Zur BegrÃ¼ndung fÃ¼hrt er aus, dass im Ausgangsverfahren die KostenÃ¼bernahme fÃ¼r eine kieferorthopÃ¤dische Behandlung in HÃ¶he von 5.377,49 EUR streitgegenstÃ¤ndlich gewesen sei. Dazu stehe die geltend gemachte VergÃ¼tung der Antragsgegner in deutlichen MissverhÃ¤ltnis. Folglich sei die VergÃ¼tung in Anwendung von Â§ 8a Abs. 3 JVEG zu kÃ¼rzen, nachdem der Antragsgegner zu 1) schon im Rahmen der Beauftragung der Begutachtung ausdrÃ¼cklich auf seine Verpflichtung hingewiesen worden sei, rechtzeitig auf ein solch etwaiges MissverhÃ¤ltnis zwischen streitgegenstÃ¤ndlicher Forderung und prognostizierten SachverstÃ¤ndigenkosten hinzuweisen.

DarÃ¼ber hinaus bestehe zwischen dem Antragsgegner zu 1) und dem Land Hessen eine vertragliche Pauschalvereinbarung, wonach ein Gutachten unabhÃ¤ngig von dem jeweiligen Schwierigkeitsgrad mit einer Pauschale von (nur) 900 EUR vergÃ¼tet werde; entsprechend sei die angesetzte Pauschale von 1.200 EUR Ã¼berhÃ¶ht.

Letztlich kÃ¶nne ein Anspruch auf Erstattung anfallender Umsatzsteuer nur dann bestehen, wenn diese in der Person des beauftragten SachverstÃ¤ndigen anfalle. Dies sei vorliegend jedoch nicht der Fall, da die Erstattung auf der Basis der Umsatzsteuerpflicht der C. GmbH geltend gemacht werde, nicht jedoch wegen der Umsatzsteuerpflicht der Antragsgegner.

Der Antragsteller beantragt sinngemÃ¤Ã,
die VergÃ¼tung der Antragsgegner unter BerÃ¼cksichtigung der geltenden Pauschalvereinbarung mit dem Antragsgegner zu 1) und unter Wegfall der Umsatzsteuer, im Ãbrigen in Bezug auf die Antragsgegnerin zu 2) in einem angemessenen VerhÃ¤ltnis zum Wert des Streitgegenstandes festzusetzen.

Die Antragsgegner haben keinen Antrag gestellt.

II.

Die VergÃ¼tung ist wie aus dem Tenor ersichtlich festzusetzen. HierfÃ¼r sind folgende UmstÃ¤nde maÃgeblich:

1. ZunÃ¤chst ist vorab festzuhalten, dass ein vergÃ¼tungsrechtlich relevantes

VerhÃ¤ltnis nur zwischen dem Land Hessen und den Antragsgegnern zustande gekommen ist, nicht aber mit der C. GmbH. Eine solche Unterscheidung zwischen einer konkreten Person als beauftragtem SachverstÃ¤ndigen und einer etwaigen Gesellschaft oder juristischen Person, fÃ¼r die SachverstÃ¤ndige tÃ¤tig sind, ist durch Â§ 1 Abs. 1 S. 3 JVEG geboten, wonach der Anspruch auf VergÃ¼tung nur demjenigen zusteht, der beauftragt worden ist, was â□□auchâ□□ gilt, â□□wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden istâ□□. Damit hat der Gesetzgeber klargestellt, dass zwischen dem kostenrechtlich berechtigten Auftragnehmer und der verfahrensrechtlich als SachverstÃ¤ndiger herangezogenen natÃ¼rlichen Person zu unterscheiden ist; die Person des Leistungserbringers und die des VergÃ¼tungsberechtigten kÃ¶nnen daher ggf. auseinanderfallen (s. Binz, in: Binz/DÃ¶rndorfer/Zimmermann, GKG, FamGKG, JVEG, 5. Aufl. 2021, JVEG Â§ 1 Rn. 6). Gleichzeitig ist damit auch eine Art kumulative â□□Doppel-Beauftragungâ□□ ausgeschlossen, dass sowohl eine konkrete Person wie auch die Unternehmung, in der er tÃ¤tig wird, als gemeinsam Beauftragte gelten kÃ¶nnen.
FÃ¼r den vorliegenden Fall ist somit davon auszugehen, dass nur die Antragsgegner sowohl die beauftragten Leistungserbringer wie auch die vergÃ¼tungsberechtigten Personen darstellen. Denn weder aus den VerfÃ¼gungen der Kammervorsitzenden noch aus einem der durch die GeschÃ¤ftsstelle des Gerichts versandten Anschreiben ergibt sich, dass die C. GmbH als Unternehmen beauftragt werden sollte. Dabei kann offenbleiben, ob die Kammervorsitzende bei Bestimmung des Antragsgegners zu 1) in dem Bewusstsein handelte, dass dieser fÃ¼r die C. GmbH als Gutachteninstitut tÃ¤tig werden wÃ¼rde. Auch ist ohne Belang, ob sie Kenntnis von der Abwicklung der VergÃ¼tung nach Gutachtenerstattung insbesondere unter BerÃ¼cksichtigung der oben dargestellten Differenzierung nach Â§ 1 Abs. 1 S. 3 JVEG hatte. Denn es kommt insoweit allein auf den objektiven Akteninhalt an, der aus Sicht eines objektiven Dritten zu interpretieren ist. Hiernach ergibt sich aus der richterlichen VerfÃ¼gung zur Bestimmung des Antragsgegners zu 1) vom 29. MÃ¤rz 2021 keinerlei Hinweis auf die C. GmbH. Es wird lediglich â□□Dr. A.â□□ erwÃ¤hnt. Eine Beauftragung der GmbH scheidet damit mangels eines diesbezÃ¼glichen AnknÃ¼pfungspunktes in der richterlichen VerfÃ¼gung aus. Auch die Adressierung durch die GeschÃ¤ftsstelle in Umsetzung der richterlichen VerfÃ¼gung nennt zuerst den Antragsgegner zu 1); die nachfolgende Benennung der C. GmbH ist dann â□□nurâ□□ als Korrespondenzadresse zu werten.Â
Dies gilt sodann auch fÃ¼r die zusÃ¤tzliche Beauftragung der Antragsgegnerin zu 2); insofern findet sich in der richterlichen VerfÃ¼gung vom 17. Mai 2022 keinerlei Namensbezug auf einen SachverstÃ¤ndigen oder ein Unternehmen im Sinne des Â§ 1 Abs. 1 S. 3 JVEG. Nun erfolgte dies allerdings in Reaktion auf ein Schreiben nicht etwa das Antragsgegners zu 1), sondern auf ein Schreiben des Ã□rztlichen Direktors der C. GmbH. Dies kÃ¶nnte zu der ErwÃ¤gung fÃ¼hren, dass die VerfÃ¼gung der Kammervorsitzenden nunmehr auf eine Beauftragung der GmbH als Unternehmen gerichtet war. Doch fehlt es auch hierfÃ¼r an einem irgendwie gearteten Anhaltspunkt in der VerfÃ¼gung vom 17. Mai 2022, so dass hiervon nicht auszugehen ist; vielmehr sollte dem â□□SVâ□□ mitgeteilt werden, dass wie vorgeschlagen verfahren werden kÃ¶nne, nicht der GmbH oder ihrem Ã□rztlichen Direktor. Es bleibt daher dabei, dass der objektive ErklÃ¤rungswert der insoweit

relevanten richterlichen VerfÃ¼gungen allein auf die Beauftragung der Antragsgegner als natÃ¼rlichen Personen gerichtet war.

2. In der Sache ist sodann unumstritten, dass im Leistungszeitraum zwischen dem Land Hessen und dem Antragsgegner zu 1) eine Pauschalvereinbarung bestand; dies ist von Letzterem auch nicht in Abrede gestellt worden. Daher kann er nur den insoweit vereinbarten Betrag von 900 EUR pro Gutachten unabhÃ¤ngig vom Schwierigkeitsgrad und dem konkreten Aufwand verlangen.

3. Soweit der Antragsteller eine Herabsetzung der VergÃ¼tung der Antragsgegnerin zu 2) unter Berufung auf ein von ihr nicht angezeigtes MissverhÃ¤ltnis zwischen dem Wert des Streitgegenstandes und der HÃ¶he der zu erwartenden VergÃ¼tung begehrt, kann er damit nicht durchdringen. Â§ 8a Abs. 3 JVEG ist auf eine wie hier erfolgte Heranziehung eines SachverstÃ¤ndigen von Amts wegen gem. Â§ 106 SGG nicht anwendbar. Denn diese Sanktion setzt eine Mitteilungspflicht eines SachverstÃ¤ndigen voraus, wie sie allein in Â§ 407a Abs. 4 S. 2 ZPO zu finden ist, der gem. Â§ 118 Abs. 1 SGG im sozialgerichtlichen Verfahren nur entsprechende Anwendung findet. Insoweit kann erwogen werden, dass die ZPO-basierte Pflicht zur Mitteilung im Sozialprozess schon grundsÃ¤tzlich keine Anwendung findet. Jedenfalls aber kommt wegen des dahinterstehenden Gesetzeszwecks die Sanktionierung einer entsprechenden Pflichtverletzung gem. Â§ 8a Abs. 3 JVEG nicht in Betracht.
Insoweit hat das Bayerisches Landessozialgericht im Beschluss vom 17. Dezember 2013 (L 15 SF 275/13, juris Rn. 96) schon die Anwendbarkeit des Â§ 407a Abs. 4 S. 2 ZPO im kostenprivilegierten Sozialgerichtsverfahren verneint. Zur BegrÃ¼ndung hat es bezÃ¼glich des Zwecks der Regelung zutreffend ausgefÃ¼hrt, dass die Hinweispflicht des SachverstÃ¤ndigen dazu diene, den Parteien Anlass zu der Ãberlegung zu geben, ob ihnen die Sache dies wert ist, nicht aber so sehr als Hilfe fÃ¼r die VerfahrensfÃ¼hrung durch das Gericht. Denn im zivilgerichtlichen Verfahren seien die Kosten einer Beweisaufnahme in jedem Fall von den Parteien, nicht aber wie im sozialgerichtlichen Verfahren mit â wie im hiesigen Ausgangsverfahren â gemÃ¤Ã Â§ 183 SGG kostenprivilegierten Beteiligten von der Staatskasse zu tragen. Wegen der Parteien und zu deren Schutz habe der Gesetzgeber die Verpflichtung fÃ¼r den SachverstÃ¤ndigen eingefÃ¼hrt. Im sozialgerichtlichen Verfahren gemÃ¤Ã Â§ 183 SGG hingegen sei der Kostengesichtspunkt fÃ¼r die Beteiligten bei den von Amts wegen durchgefÃ¼hrten Ermittlungen grundsÃ¤tzlich ohne Bedeutung, da nicht sie, sondern die Staatskasse die Kosten zu tragen hat. Der Kostengesichtspunkt hat daher im zivilgerichtlichen Verfahren ein ganz anderes Gewicht fÃ¼r die Parteien, die das Verfahren auch unter wirtschaftlichen Gesichtspunkten fÃ¼hren mÃ¼ssen. FÃ¼r den Schutz der Parteien vor unwirtschaftlich hohen Gutachtenskosten sei die Hinweispflicht im sozialgerichtlichen Verfahren nicht einschlÃ¤gig ist, wÃ¤hrend gleichzeitig fiskalische Ãberlegungen den Amtsermittlungsgrundsatz nicht einschrÃ¤nken kÃ¶nnten, also ein SchutzbedÃ¼rfnis fÃ¼r das Gericht vor unwirtschaftlich hoher Belastung von der gesetzlichen Systematik nicht vorgesehen sei.
Dem ist das ThÃ¼ringer Landessozialgericht im Beschluss vom 8. November 2018 (L 1 SF 145/18 B, juris Rn. 15) gefolgt (mit zutreffendem Hinweis auf eine

mÃ¶glicherweise gebotene Differenzierung fÃ¼r Verfahren gem. Â§ 197a SGG, in denen das Gerichtskostengesetz mit der Kostenpflicht der Beteiligten gilt; dies dÃ¼rfte auch in kostenprivilegierten Verfahren vor dem Sozialgericht in Bezug auf Ã¤rztliche SachverstÃ¤ndigengutachten gem. Â§ 109 SGG zu erwÃ¤gen sein). Letztlich wird dieses Ergebnis der unzulÃ¤ssigen Sanktionierung des fehlenden Hinweises auch bei Geltung des Â§ 407a Abs. 4 S. 2 ZPO gem. Â§ 8a Abs. 3 JVEG auch infolge einer konkreten KontrollÃ¼berlegung deutlich: Eine Beweisanordnung gem. Â§ 106 Abs. 3 Nr. 4 SGG setzt voraus, dass die sie verfÃ¼gende Kammervorsitzende zu der Erkenntnis gelangt ist, dass zur Sachverhaltsermittlung eine Beweiserhebung erforderlich ist. Die sanktionsbewehrte Hinweispflicht eines SachverstÃ¤ndigen auf unverhÃ¤ltnismÃ¤Ã□ige Kosten der Beweiserhebung machte dann nur Sinn, wenn sie kausal fÃ¼r irgendeine Ã□nderung der gerichtlichen Entscheidung werden kÃ¶nnte. Dies wiederum hÃ¤tte zur denklogischen Voraussetzung, dass die Kammervorsitzende sodann wegen der Kosten auf die Beweiserhebung verzichtet bzw. verzichten dÃ¼rfte. Dies ist aber wegen des Untersuchungsgrundsatzes gem. Â§ 103 SGG und des Anspruchs jedes KlÃ¤gers auf effektiven Rechtsschutz aus Art. 19 Abs. 4 GG schlicht rechtlich ausgeschlossen. Die Pflicht zur Wahrheitserforschung und Sachverhaltsfeststellung unterliegt keinem Kostenvorbehalt, wie bereits das Bayerische Landessozialgericht im zitierten Beschluss ausgefÃ¼hrt hat.
Folglich ist die geltend gemachte VergÃ¼tung fÃ¼r die Antragsgegnerin zu 2) in der von ihr geltend gemachten HÃ¶he festzusetzen, wobei die VergÃ¼tungsgruppe M3 zwischen den Beteiligten nicht umstritten ist.

4. Soweit sich der Antragsteller gegen die Erstattung der auf die SachverstÃ¤ndigenleistung anfallende Umsatzsteuer wendet, ist dem zunÃ¤chst zuzustimmen.Â
Wie die Kammer bereits in ihrem Beschluss vom 23. MÃ¤rz 2020 (S 4 SF 45/18 K, juris Rn. 16) ausgefÃ¼hrt hat, ist der Anspruch auf Erstattung von Umsatzsteuer auf Gutachterleistungen eines SachverstÃ¤ndigen in Â§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG als Aufwendungsersatzanspruch ausgestaltet worden. Ã□ber das grundsÃ¤tzliche Honorar eines SachverstÃ¤ndigen gem. Â§ 9 JVEG hinaus wird demnach â□□die auf die VergÃ¼tung entfallende Umsatzsteuer, sofern diese nicht nach Â§ 19 Abs. 1 des Umsatzsteuergesetzes unerhoben bleibtâ□□, ersetzt. Soweit diese VergÃ¼tung des gerichtlich bestellten SachverstÃ¤ndigen betroffen ist, steht gemÃ¤Ã□ der ausdrÃ¼cklichen Anordnung in Â§ 1 Abs. 1 S. 3 JVEG der Anspruch auf VergÃ¼tung nur â□□demjenigen zu, der beauftragt worden ist; dies gilt auch, wenn der Mitarbeiter einer Unternehmung die Leistung erbringt, der Auftrag jedoch der Unternehmung erteilt worden istâ□□. Daraus folgt zunÃ¤chst, dass es im Hinblick auf die Inhaberschaft des Anspruchs wie auch die konkreten Regelungen Ã¼ber die HÃ¶he und den Umfang des Anspruchs allein darauf ankommt, wen ein Gericht tatsÃ¤chlich zum SachverstÃ¤ndigen bestellt und folglich â□□beauftragtâ□□ hat.
Aus den vorstehenden AusfÃ¼hrungen zu 1. folgt demnach, dass es fÃ¼r die Erstattung der Umsatzsteuer nur auf eine Umsatzsteuerpflicht der Antragsgegner ankommen kann, nicht aber auf eine solche der C. GmbH. Dass erstere aber selbst unabhÃ¤ngig von der GmbH einer Umsatzsteuerpflicht unterliegen kÃ¶nnten, ist weder vorgetragen noch ersichtlich. Daher scheidet eine Erstattung der Umsatzsteuer gem. Â§ 12 Abs. 1 S. 2 Nr. 4 JVEG fÃ¼r die hier

streitgegenstÃ¤ndlichen SachverstÃ¤ndigenleistungen aus.Â
Gleichwohl hÃ¤lt es die Kammer fÃ¼r zulÃ¤ssig, den geltend gemachten Umsatzsteueranteil an der Gesamtrechnungsforderung dem Betrage nach zugunsten der Antragsgegner festzusetzen. Dies ergibt sich aus folgender ErwÃ¤gung:
Ausweislich der Randnotierungen der Kostenbeamtin des SG Fulda stÃ¼nde der Antragsgegnerin zu 2) insbesondere wegen des groÃen Umfangs der Gerichts- und Verwaltungsakten des Ausgangsverfahrens nach den in der hessischen Sozialgerichtsbarkeit geltenden GrundsÃ¤tzen ein deutlich hÃ¶heres Stundenhonorar zu â und zwar in einer GrÃ¶Ãenordnung, die die geltend Umsatzsteuer von 1.014,01 EUR deutlich Ã¼bersteigt â erst recht auch die nunmehr wegen der Reduzierung der VergÃ¼tung des Antragsgegners zu 1) tatsÃ¤chlich anfallende Umsatzsteuer. Daher sieht es die Kammer als zulÃ¤ssig an, GebÃ¼hrenpositionen zu verschieben bzw. auszutauschen, wenn nach den gesetzlichen Vorgaben der begehrte VergÃ¼tungsanspruch dem SachverstÃ¤ndigen jedenfalls âimâ zusteht. Diese im Bereich der RechtsanwaltsvergÃ¼tung zulÃ¤ssige Praxis des Austauschs von GebÃ¼hrenpositionen (BayLSG, Beschl. v. 6. Februar 2019 â L 12 SF 22/15 E â, juris Rn. 30) kann auf die SachverstÃ¤ndigenvergÃ¼tung Ã¼bertragen werden. Dem stehen keine steuerrechtlichen ErwÃ¤gungen entgegen. Solche kÃ¶nnten im Hinblick darauf angestellt werden, dass (gegebenenfalls anfallende) Umsatzsteuer auf den hier im Tenor festgesetzten und dann ausgezahlten VergÃ¼tungsbetrag zu zahlen ist, also letztlich hinzutritt, so dass die durch den Austausch der VergÃ¼tungspositionen gewÃ¤hrte GesamtvergÃ¼tung letztlich zu einer noch hÃ¶heren Umsatzsteuerbelastung fÃ¼hrt, weil der hier festgesetzte VergÃ¼tungsbetrag als NettovergÃ¼tung anzusehen ist, der sodann als solcher erst noch nachtrÃ¤glich der Umsatzsteuer zu unterwerfen wÃ¤re. FÃ¼r einen umsatzsteuerpflichtigen EmpfÃ¤nger der Zahlung aus der Staatskasse ergÃ¤be sich durch den vorgenommenen Austausch der VergÃ¼tungspositionen sodann ein Nachteil. Dies ist jedoch nicht der Fall.
Denn wie das Bayerische Landessozialgericht in dem unmittelbar zuvor zitierten Beschluss ausgefÃ¼hrt hat, gilt der VergÃ¼tungsantrag eines Rechtsanwalts im Falle der PKH-VergÃ¼tung aus der Staatskasse nur fÃ¼r den Saldo, nicht aber die einzelnen Kostenrechnungsposten. Dies gilt fÃ¼r die SachverstÃ¤ndigenvergÃ¼tung in gleicher Weise. Der hier im Tenor festgesetzte VergÃ¼tungsbetrag steht dem SachverstÃ¤ndigen zu, ohne dass dieser seitens des Gerichts einer bindenden Teilsummenbestimmung zugÃ¤nglich wÃ¤re; eine solche Bestimmung der jeweiligen VergÃ¼tungsanteile ist lediglich zur rechnerischen Herleitung des zu tenorierenden GesamtvergÃ¼tungsbetrages erforderlich (s. sogleich 6.), ohne dass diese TeilbetrÃ¤ge von der Bindungswirkung des Tenors mit umfasst wÃ¼rden. Einem etwaig umsatzsteuerpflichtigen EmpfÃ¤nger der Zahlung steht es daher ohne Weiteres frei, aus dem Gesamtbetrag der festgesetzten VergÃ¼tung âfÃ¼r sichâ einen Nettoanteil herauszurechnen, der 100/119 der Gesamtsumme entspricht, und sodann die rechnerisch verbleibenden 19/119 als Umsatzsteuer abzufÃ¼hren.

5. Nur ergÃ¤nzend ist darauf hinzuweisen, dass es fÃ¼r die Kammer vor dem Hintergrund der Rechnungstellung nicht durch die Antragsgegner, sondern durch

die C. GmbH keiner weiteren Ermittlungen etwa im Hinblick auf die Abtretung der VergÃ¼tungsansprÃ¼che der Antragsgegner bedurfte. Insofern ist aus zahlreichen Verfahren fÃ¼r die Kammer gerichtsbekannt, dass die Antragsgegner wie alle fÃ¼r die C. GmbH tÃ¤tigen Gutachter einer Liquidation durch die GmbH als solche gegenÃ¼ber der Staatskasse zugestimmt haben, ohne dass es fÃ¼r die rechtliche Beurteilung durch die Kammer auf die konkreten zivilrechtlichen Vereinbarungen zwischen den jeweiligen Gutachtern und der C. GmbH ankÃ¤me.

6. Nach alledem ergibt sich der tenorierte VergÃ¼tungsbetrag aus folgenden (nur) rechnerischen Einzelpositionen:

Gutachten Antragsgegner zu 1)	Â Â 922,50 EUR
Gutachten Antragsgegnerin zu 2)	4.102,50 EUR
Porto	Â Â Â 11,90 EUR
Â	**5.036,90 EUR**
Umsatzsteuer	Â Â 957,01 EUR
Â	**5.993,91 EUR**

7. Das Verfahren ist gebÃ¼hrenfrei, Kosten werden nicht erstattet (Â§ 4 Abs. 8 JVEG).
Â

Erstellt am: 31.10.2022

Zuletzt verändert am: 23.12.2024